

und das Neugeborene Anspruch auf Unterkunft, Pflege und Verpflegung für die Zeit nach der Entbindung für längstens sechs Tage hat, wenn sie zur Entbindung in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung aufgenommen wird. Zulassungsbestimmungen für derartige Einrichtungen gibt es – wie nach altem Recht – ebenfalls nicht. Offenbar hat der Gesetzgeber für Einrichtungen, wie sie die Klägerin betreibt, keine Zulassungsbestimmungen für erforderlich gehalten. Auch wenn nunmehr im SGB V die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern in den §§ 69 ff. weitgehend gesetzlich geregelt sind, ist auszuschließen, daß das Gesetz in Bezug auf Entbindungseinrichtungen planwidrig lückenhaft ist. Das folgt bereits aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Präzisierung und Anpassung der leistungsrechtlichen Vorschriften an den heutigen Sprachgebrauch, fehlenden Hinweisen in den Materialien und dem Umstand, daß Leistungserbringer nach den neuen Vorschriften des SGB V nicht ausnahmslos einer Zulassung bedürfen. Für Krankenpflegedienste und Krankentransporte gelten vielmehr §§ 132, 133 SGB V. Danach hat die Krankenkasse die Erbringung entsprechender Leistungen durch Verträge nach Maßgabe der in diesen Vorschriften geltenden Voraussetzungen sicherzustellen. Ein Zulassungsverfahren zur Angebotssteuerung ist nicht vorgesehen.

Für den Gebührenanspruch der Hebammen und Entbindungspfleger ist schließlich weder eine Zulassung noch eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Allein die staatliche Anerkennung und die eigene Entscheidung zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigt diese zur Teilnahme an der Versorgung von Versicherten. Insgesamt läßt all dies nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber – anders als bei Krankenhäusern, Ärzten und bestimmten anderen Leistungserbringern – keine Notwendigkeit für gesetzliche Zulassungsbeschränkungen gesehen hat.

Da aber auch die Hebammengebührenordnung die hier von der Klägerin angebotenen Leistungen der stationären Wochenbettspflege nicht erfaßt, bleibt nur die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Klägerin und den Krankenkassenverbänden über die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Hierüber hatte der Senat jedoch nicht zu befinden, denn Streitgegenstand dieses Rechtsstreits war allein die Feststellung eines Vergütungsanspruchs der Klägerin gegenüber den Krankenkassen dem Grunde nach.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Mitgeteilt von Sibylla Flügge, Frankfurt

Anmerkung:

Die beklagten Krankenkassen verzichteten auf die Revision und ließen das Urteil rechtskräftig werden. Dieser über neun Jahre sich hinziehende Rechtsstreit war von den Krankenkassen als Modellprozeß mit bundesweiter Relevanz geführt worden. Die pauschale Abgeltung ambulanter Geburten in von Hebammen geleiteten Geburtshäusern wurde unter Hinweis auf das schwebende Verfahren verweigert. Seit einiger Zeit zeichnet sich jedoch bei den Krankenkassen eine gewisse Bereitschaft ab, kostensparende „alternative“ Therapien und Angebote auch dann zu finanzieren, wenn sie der „herrschenden“ Schulmedizin nicht ins Konzept passen. Die AOK entschloß sich deshalb schon im Vorfeld, das – wie zu erwarten war, der Klage stattgebende – Urteil zu akzeptieren. Der Verband der Angestellten Ersatzkassen zog nach verbandsinternen Auseinandersetzungen auf Bundesebene schließlich nach. Der Regierungswechsel in Hessen, der während des Berufungsverfahrens stattgefunden hatte, hat ein übriges zu dieser Entwicklung beigetragen. Derzeit laufen mit den Krankenkassen Verhandlungen über die Übernahme der bei ambulanter Geburt im Geburtshaus Frankfurt tatsächlich entstehenden Kosten.

Sibylla Flügge, Frankfurt

Buchbesprechung

Monika Raab: Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern

Bonn: Forum-Verlag Godesberg 1993, 137 S.

Die Frage nach den außergesetzlichen Faktoren einer strafrichterlichen Entscheidung ist Ausgangspunkt der Untersuchung von Monika Raab. Richter und Richterinnen unterliegen bei der Beurteilung von Glaubwürdigkeit, Straftat, Vorleben des oder der Angeklagten, der aktuellen Lebenssituation, ihren eigenen Alltagstheorien, d.h. generellen Annahmen, die sie aus ihrer „Lebenserfahrung“ ableiten. Raabs Interesse gilt den Alltagstheorien von männlichen Strafrichtern, die in die Beurteilung von weiblichen Angeklagten einfließen. Sie vermutet, daß sich in jeder Etappe des Prozesses eine Vorstellung von geschlechtsrollenkonformem Verhalten auf die Wahrnehmung, Interpretation und Beurteilung des Verhaltens auswirkt.

Geschlechtsstereotypen sind in unserer Gesellschaft dichotom angesiedelt und perpetuieren die bestehende Rollenzuweisung an Männer und Frauen. Trotz aller Modernisierungstendenzen trifft zu, daß vermeintlich typisch männliche Eigenschaften wie Kompetenz und Aktivität und typisch weibliche Ei-

genschaften wie Passivität und Emotionalität konstruiert werden. Stereotype haben die Funktion, die Unterschiedlichkeit von Frauen und Männern zu betonen und zu verfestigen. Mit Hagemann-White (1984) weist die Autorin darauf hin, daß nicht etwa Eigenschaften festgestellt und dann dem Geschlecht zugeordnet werden. Der Prozeß verläuft vielmehr umgekehrt: Zuerst wird das Geschlecht „ermittelt“ und dann Eigenschaften unterstellt und Verhalten bewertet.

Raab geht methodisch qualitativ vor. Zum einen beobachtete sie 32 Hauptverhandlungen gegen Frauen, die am Amtsgericht München stattfanden, bei denen es sich um kleinere Delikte wie u.a. Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das BTMG, verbotene Prostitution handelte. Sie protokollierte auch Verhandlungen gegen männliche Angeklagte, die aber (leider) nur am Rande in die Untersuchung einfließen. Zum anderen befragte sie die entsprechenden Richter im Anschluß an diese Beobachtungen. 20 Richter wurden so „untersucht“.

Die Äußerungen der Befragten über unterschiedliche Verhaltensweisen männlicher und weiblicher Angeklagter allgemein entsprachen den Geschlechterstereotypen. Die meisten Richter meinten, weibliche Angeklagte würden mehr Gefühl zeigen, häufiger weinen (sie könnten „besser auf die Tränendrüse drücken“ – so die Ausdrucksweise mehrerer Richter) und versuchen, durch attraktive Kleidung oder Flirten („mit weiblichen Mitteln kämpfen“) ein milderes Urteil zu erwirken (S. 56).

Nach konkreten Personen in den Verhandlungen befragt, bestätigen sie diese Sichtweise jedoch nicht. Hier standen eher individuelle Züge der jeweiligen Person im Vordergrund. Besonderen Stellenwert nehmen gleichwohl Gefühlsäußerungen ein: gegenüber der „Echtheit“ von Gefühlsäußerungen bei Frauen klingt in einigen Interviews Skepsis an, anders als bei Männern. Raab vermutet ein größeres Einfühlungsvermögen der Richter in männliche Angeklagte (S. 61).

Befragt nach Taten „im allgemeinen“, bestanden keine speziellen Einschätzungen. Wohl aber in Bezug auf einzelne Delikte. Hier zeigten sich dezidierte Vorstellungen darüber, wann Frauen beispielsweise einen Ladendiebstahl begehen. Nach Ansicht der Befragten stehen Frauen häufig wegen familiärer Probleme und/oder psychischer Störungen: „(Zitat eines Richters) ... sehr häufig, daß die Frauen zuhause auf's Abstellgleis gestellt sind, daß sie keine Ansprache und keine Aussprachemöglichkeit haben, daß das Fluchtversuche sind, um auf sich aufmerksam zu machen, so Demonstrationsdelikte“ (S. 71). Bei männlichen Ladendieben heben die Befragten dagegen rational-wirtschaftliche Aspekte hervor. Danach stehlen Männer, weil ihnen einfach das Geld für das

fehlt, was sie haben wollen.

Die männlichen Richter geben dabei dem Klimakterium einen besonderen Stellenwert und werten die Fälle als psychische Problemfälle.

Auch wenn, wie dies in einem von der Autorin beobachteten Verfahren der Fall ist, die Merkmale solcher Stereotypen nicht zutreffen (die Angeklagte nicht mittleren Alters ist, nicht von familiären Problemen berichtet usw.), wird nach psychischen Problemen gesucht. Frauen werden als – im Gegensatz zum Mann – gefühlsgeliebt wahrgenommen.

Die Richter zeigen eine hohe Bereitschaft, die volle Schuldfähigkeit weiblicher Angeklagter zu bezweifeln: In sieben (von 79) beobachteten Hauptverhandlungen wurden diese Zweifel geäußert (S. 92). Zum Teil genügten den Richtern sehr geringfügige Verhaltensauffälligkeiten der Angeklagten, wie etwa fehlendes Verständnis für den Ablauf des Verfahrens. Entsprechend erwägen sie im Strafverfahren in solchen Fällen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung. Eine Tendenz, die nicht etwa neue Nahrung für die Behauptung eines etwaigen „Bonus“ sein kann: Eine Überprüfung nach §§ 20 und 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) setzt voraus, daß sehr persönliche Angaben gemacht werden müssen und das Etikett „psychisch gestört“ vergeben wird. Auch bedeutet die Anwendung nicht etwa automatisch eine Strafmilderung. Gerade bei Ladendiebinnen ist z.B. zu beobachten, daß die Sachverständigen nur selten zu dem

Ergebnis kommen, die Schuldfähigkeit sei völlig ausgeschlossen. Meist kommt es lediglich zu einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach § 21 StGB, was für die Angeklagte bedeutet, sowohl „kriminell“ als auch „psychisch krank“ zu sein (S. 96). Raab beobachtet zudem, daß die späteren Strafen offenbar nicht niedriger ausfallen.

Bei der Beurteilung der Strafzumessung scheint eine Erwerbstätigkeit der Angeklagten für die Richter kein Kriterium zu sein. Jedenfalls wird der Frage, ob die Frauen in einer stabilen Beziehung leben, größerer Stellenwert eingeräumt. Wenn die Frauen kleinere Kinder zu betreuen haben, neigen die Richter eher zu einer Bewährungsstrafe. Bei männlichen Angeklagten steht nicht die Betreuungsfrage im Vordergrund, sondern die Frage, ob sie eine Familie zu ernähren haben.

Die umgekehrte Frage, wie ein Rollenbruch der Frau, nämlich eine Nichterfüllung der Mutterrolle, bewertet wird, beantwortet die Untersuchung leider nicht, da die Datengrundlage zu gering ist.

Insgesamt bietet die Untersuchung eine Reihe von Hinweisen, wie Geschlechterstereotypen der männlichen Strafrichter die Interpretation der Handlungen und Verhaltensweisen weiblicher Angeklagter beeinflussen. Sie zeigt einmal mehr, wie dringend nötig eine empirisch abgesicherte, repräsentative Untersuchung wäre und bietet einer solchen auf jeden Fall eine Grundlage.

Uta Klein, Münster

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Eine Änderung des *Ausländergesetzes* hält die SPD-Fraktion für erforderlich. Sie betont in einem Gesetzentwurf (12/7014), dies gelte vor allem für die Ausgestaltung des eigenständigen Ehegatten-Aufenthaltsrechts.

— Am 1.9.1994 trat das 2. *Gleichberechtigungsgesetz* in Kraft (BR-Drs. 325/94). Der SPD-Entwurf (12/5717), der mehr Rechte für die Frauenbeauftragten und mehr Pflichten für die Arbeitgeberseite vorsah, die Frauenförderung zudem über die Bundesverwaltung hinaus auf den Bereich der Wirtschaft ausweiten wollte, wurde abgelehnt.

In dem auch für die Privatwirtschaft geltenden Teil des Gesetzes wird der Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geregelt. Die Ansprüche nach § 611a werden – unter Verstoß gegen das EG-Recht (s.o. S. 124) – eingeschränkt.

— Der Bundestag hat dem von der Bundesregierung eingebrachten *Agrarsozialreformgesetz* 1995 (12/5889) zugestimmt, nach dem u.a. die Bäuerin-

nen eine eigenständige soziale Sicherung erhalten sollten – sie sind danach grundsätzlich selbst versicherungs- und beitragspflichtig sowie leistungsberechtigt.

— Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (12/7819) sieht vor, daß künftig *nichteheliche Kinder* nach dem Tod des Vaters ebenso gesamthänderisch berechnete Miterben werden sollen wie ein Kind, dessen Eltern verheiratet sind. Ein vorgezogener Erbausgleich in Geld soll nicht mehr beansprucht werden.

— Nach einem von der Bundesregierung vorgelegten (12/7134), vom Bundestag am 29. Juni gebilligten Gesetzentwurf, soll das *Privileg für die Land- und Forstwirtschaft* im Zusammenhang mit der Bewertung eines Agrarbetriebes beim Zugewinnausgleich neu gefaßt und in Teilen eingeschränkt werden. Die bisherige Regelung, nach der bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei der Zugewinnberechnung stets lediglich vom Ertragswert auszugehen war, hatte das BVerfG als unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz erklärt.

— Das Parlament befaßte sich zwar am 29. Juni mit dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (12/1818), nach dem *Vergewaltigung in der Ehe* als Tatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Der Rechtsausschuß hatte in einem Bericht (12/8130) geltend gemacht, daß noch Beratungsbedarf bestehe, welche Regelungen im einzelnen getroffen werden müßten. Vor einer endgültigen Abstimmung hielt die Koalitionsmehrheit eine Anhörung von Sachverständigen für erforderlich, was in dieser Legislaturperiode nicht mehr geschehen könne.

Anträge

— Vom Bundestag abgelehnt wurde ein Antrag der PDS/Linke Liste (12/6647), mit dem diese Gruppe die Regierung auffordern wollte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die unentgeltliche Abgabe von Kontrazeptiva gewährleistet.

— Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern in einem Antrag vom 22. Juni (12/7883), der Bundestag solle, wenn er sich mit der Entschließung des Europäischen Parlaments zur *Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in Europa* (12/7906) befaßt, feststellen, daß alle Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen. Nach Vorstellung der Abgeordneten soll die Bundesregierung ein Antidiskriminierungsgesetz vorlegen und durch entsprechende Maßnahmen die ungleiche Behandlung von Homosexuellen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwinden. Gleichgeschlechtliche Lebensweisen dürften nicht weiter als „öffentliches Ärgernis“ oder als „Verstoß gegen die guten Sitten“ diskriminiert werden.